

**I.
Rechtsgrundlage**

Die Gewährung von Trennungsgeld richtet sich nach den Bestimmungen der Sächsischen Trennungsgeldverordnung (SächsTGV) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Trennungsgeldverordnung (VwV-SächsTGV).

**II.
Gewährung von Trennungsgeld**

1. Zweck der Trennungsgeldgewährung

Trennungsgeld wird einem Bediensteten gewährt, um ihn in angemessenem Umfang von den Mehrkosten zu entlasten, die ihm für doppelte Haushaltsführung und notwendige Reisen zwischen Dienstort und Wohnort entstehen, weil er als Folge einer dienstlichen Maßnahme an einem anderen Ort als seinem bisherigen Dienstort Dienst zu leisten hat. Die Sächsische Trennungsgeldverordnung konkretisiert und begrenzt die Verpflichtung des Dienstherrn, diese Mehraufwendungen zu erstatten.

2. Voraussetzung für den Anspruch auf Trennungsgeld (§ 1 SächsTGV)

Trennungsgeld wird gewährt, wenn aus Anlass einer in § 1 Abs. 2 SächsTGV aufgeführten dienstlichen Maßnahme der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die bisherige Wohnung nicht im Einzugsgebiet liegt. Einzugsgebiet ist das Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist. Bei mehreren üblicherweise befahrenen Strecken zwischen Wohnung und neuer Dienststätte richtet sich die Zugehörigkeit zum Einzugsgebiet nach der kürzesten Verbindung. Befindet sich die bisherige Wohnung im Einzugsgebiet, kann bei bestimmten Maßnahmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 bis 10 SächsTGV) Trennungsgeld für die Dauer der Maßnahme, jedoch bei einer Maßnahme nach Nr. 6 längstens für ein Jahr und bei Maßnahmen nach den Nrn. 7 bis 10 längstens für drei Monate gewährt werden.

3. Gewährung von Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 2 SächsTGV)

Ein Anspruch auf Trennungsgeld besteht nur dann, wenn der Berechtigte uneingeschränkt umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort und dem Einzugsgebiet nicht umziehen kann. Der Berechtigte hat sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung zu bemühen. Diese Bemühungen müssen umgehend nach dem Dienstantritt einsetzen.

Als Wohnungsbemühungen kommen allgemein in Betracht:

- Aufgabe von Wohnungssuchanzeigen in der örtlichen Presse bzw. im Internet,
- Auswerten von Wohnungsangeboten in Zeitungen bzw. im Internet,

- Bewerbung bei Wohnungsmaklern und Immobilienbüros.

Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den familiären Bedürfnissen des Berechtigten entspricht. Hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit einer Wohnung sind die Lage, die Größe, die Ausstattung und der Mietpreis maßgebend. Nach der Lage ist eine Wohnung angemessen, wenn sie sich am Dienort oder in dessen Einzugsgebiet befindet. Eine Wohnung ist hinsichtlich ihrer Größe angemessen, wenn sie für jede vor und nach dem Umzug zum Haushalt gehörende Person ein Zimmer enthält. Folgende Flächen (einschließlich Küche, Flur, Bad und WC) bilden dabei eine Orientierungshilfe:

- | | | | |
|--------------------------------|-------------------|---------------------------------|----------------------|
| - für Alleinstehende | 45 m ² | - bei vier Familienmitgliedern | 90 m ² |
| - bei zwei Familienmitgliedern | 60 m ² | - bei fünf Familienmitgliedern | 105 m ² |
| - bei drei Familienmitgliedern | 75 m ² | - bei sechs Familienmitgliedern | 120 m ² . |

Angemessen in Bezug auf die Ausstattung ist eine Wohnung dann, wenn sie dem üblichen Standard entspricht. Dazu gehören Zentralheizung sowie Bad und WC innerhalb der Wohnung. Die Miete (ohne Nebenkosten) für eine Wohnung ist zumutbar, wenn sie 25 vom Hundert des Nettofamilieneinkommens aller Familienmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht übersteigt.

Der Wohnungsmangel entfällt mit dem Tag des frühestmöglichen Bezugs einer angemessenen Wohnung. Die Ablehnung einer angemessenen Wohnung oder unzureichende Bemühungen bei der Wohnungssuche oder unangemessene Ansprüche an die neue Wohnung führen zur Einstellung des Trennungsgeldes. Ist ein Berechtigter von Anfang an nicht nachweislich umzugswillig, darf Trennungsgeld auch bei vorliegendem Wohnungsmangel nicht gewährt werden. Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des uneingeschränkt umzugswilligen Berechtigten im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels einer der in § 2 Abs. 2 SächsTGV näher bestimmten Hinderungsgründe entgegensteht.

4. Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3 bis 5 SächsTGV)

4.1 Trennungsreisegeld (§ 3 Abs. 1 SächsTGV)

Einem Berechtigten, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, werden für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsreisegeld gewährt:

- a) Tagegeld (§ 6 Sächsisches Reisekostengesetz [SächsRKG]),
Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, wird das Tagegeld um den entsprechenden Verpflegungsanteil gekürzt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SächsTGV in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsRKG).
- b) Übernachtungskostenerstattung (§ 7 SächsRKG),
- c) - Fahrtkostenerstattung nach § 4 SächsRKG oder
 - Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG oder
 - Mitnahmeentschädigung nach § 5 Abs. 5 SächsRKG
für notwendige Fahrten zwischen Unterkunft und neuer Dienststätte.
- d) Wohnungsvermittlungsgebühren für eine vorübergehende Unterkunft können grundsätzlich nur dann erstattet werden, wenn sie ortsüblich und notwendig sind. Zudem muss die Maßnahme länger als 14 Tage dauern und der Vermittlungsauftrag vor Beginn der Maßnahme oder innerhalb der ersten 14 Tage erteilt werden. Die Notwendigkeit der Wohnungsvermittlungsgebühren ist gesondert und eingehend zu begründen.

4.2 Trennungstagegeld für Verpflegung und Trennungstagegeld für Unterkunft (§ 3 Abs. 2 und 3 SächsTGV)

a) Trennungstagegeld für Verpflegung

Nach Ablauf der 14-Tage-Frist wird das Trennungstagegeld ermäßigt und das Trennungstagegeld für Verpflegung (nach Familienstand und Wohnverhältnissen in Pauschalsätze gestaffelt) gezahlt. Das Trennungstagegeld für Verpflegung beträgt:

- für Berechtigte, die mit ihrem Ehegatten oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben oder Gleichgestellte (§ 2a Abs. 3 SächsTGV) 10 EUR täglich, wenn sie die bisherige Wohnung beibehalten und einen getrennten Haushalt führen,
- für Berechtigte mit eigenem Hausstand, die über ihre Wohnung das ausschließliche Verfügungsrecht oder das gemeinsame Verfügungsrecht mit einer Person besitzen, mit der sie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben und die Wohnung beibehalten 6 EUR täglich,
- für alle übrigen Berechtigten 4,50 EUR täglich.

Sonderbestimmungen gelten bei vorübergehender Abwesenheit vom Dienort, wenn die Unterkunft beibehalten werden muss (§ 4 SächsTGV).

b) Trennungstagegeld für Unterkunft

Neben dem Trennungstagegeld für Verpflegung können als Trennungstagegeld für Unterkunft nachgewiesene notwendige Unterkunftskosten bis zu einem Betrag von 350 EUR je Kalendermonat erstattet werden. Schließen die Unterkunftskosten die Kosten des Frühstücks ein, werden die Unterkunftskosten vorab um 4,80 EUR je Frühstück gekürzt.

Die Aufwendungen für eine zulässigerweise erhobene Zweitwohnungssteuer für eine Wohnung am Dienort sind grundsätzlich als notwendige Unterkunftskosten erstattungsfähig, wobei der Betrag der maximal erstattungsfähigen Unterkunftskosten in Höhe von 350 Euro je Kalendermonat nicht überschritten werden darf.

c) amtlich unentgeltliche Verpflegung und/oder Unterkunft

Bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung sind von dem Trennungstagegeld für Verpflegung für das Frühstück 15 Prozent, für das Mittagessen 25 Prozent und für das Abendessen 25 Prozent einzubehalten, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Das Trennungstagegeld für Unterkunft wird bei amtlich unentgeltlicher Unterkunft nicht gewährt (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SächsTGV in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und 4 SächsRKG).

4.3 Reisebeihilfen (§ 5 SächsTGV)

Trennungsgeldberechtigte erhalten beim auswärtigen Verbleiben abhängig von persönlichen Verhältnissen einmal im Monat oder halbmonatlich eine Reisebeihilfe für Heimfahrten. Als Reisebeihilfe wird für Strecken vom Dienort zum bisherigen Wohnort, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln mit Ausnahme von Flugzeugen zurückgelegt worden sind, Fahrtkostenerstattung wie bei Dienstreisen gewährt. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für diese Strecken wird Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG und ggf. Mitnahmeentschädigung gemäß § 5 Abs. 5 SächsRKG gewährt. Flugkosten können nur in besonderen Fällen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen (Nummer 5.4.3 VwV-SächsTGV) erstattet werden.

4.4 Steuerliche Hinweise

a) Erstattung für Verpflegungsmehraufwendungen

(§ 3 Nr. 13 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Einkommensteuergesetz [EStG])

Bei dauerhafter Zuordnung zum neuen Dienstort (z. B. bei Versetzung) und Vorliegen einer steuerlichen doppelten Haushaltsführung ist der Verpflegungsanteil des Trennungsgeldes für die ersten drei Monate steuerfrei. Die steuerliche Anerkennung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung setzt voraus, dass der Bedienstete am Ort der ersten Tätigkeitsstätte (neuer Dienstort) oder dessen Einzugsbereich wohnt und außerhalb dieses Ortes einen eigenen Hausstand unterhält. Für die Höhe der möglichen steuerfreien Erstattung der Verpflegungsmehraufwendungen ist die Dauer der tatsächlichen Abwesenheit von der Wohnung am Lebensmittelpunkt maßgebend. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist der Verpflegungsanteil des Trennungsgeldes in voller Höhe steuerpflichtig. Liegt nur ein eigener Hausstand am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsbereich vor, ist mangels doppelter Haushaltsführung der Verpflegungsanteil des Trennungsgeldes von Beginn an in voller Höhe steuerpflichtig.

Bei einer vorübergehenden, nicht dauerhaften Zuordnung zum neuen Dienstort (z. B. bis zu 48 Monate befristete Abordnung) handelt es sich steuerrechtlich um eine Auswärtstätigkeit. Für diese ist der Verpflegungsanteil des Trennungsgeldes für die ersten drei Monate ebenfalls steuerfrei. Für die Höhe der möglichen steuerfreien Erstattung der Verpflegungsmehraufwendungen ist aber in der Regel die Dauer der tatsächlichen Abwesenheit von der Wohnung am Lebensmittelpunkt und der ersten Tätigkeitsstätte maßgebend. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist der Verpflegungsanteil des Trennungsgeldes in voller Höhe steuerpflichtig.

b) Unterkunftskostenerstattung

(§ 3 Nr. 13 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bzw. Nr. 5a EStG)

Bei dauerhafter Zuordnung und dem Vorliegen einer steuerlichen doppelten Haushaltsführung (Beibehaltung des eigenen Hausstandes außerhalb des neuen Dienstortes oder dessen Einzugsbereiches und erste Tätigkeitsstätte am neuen Dienstort) ist die Unterkunftskostenerstattung ab Bezug der weiteren Wohnung steuerfrei. Wenn nur ein eigener Hausstand am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsbereich vorliegt, ist mangels doppelter Haushaltsführung die Übernachtungskostenerstattung von Beginn an in voller Höhe steuerpflichtig.

Bei einer vorübergehenden, nicht dauerhaften Zuordnung zum neuen Dienstort ist steuerrechtlich eine Auswärtstätigkeit gegeben. Die Unterkunftskostenerstattung ist für die gesamte Dauer der Auswärtstätigkeit in voller Höhe steuerfrei.

c) Reisebeihilfen

(§ 3 Nr. 13 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 5 bis 8 EStG)

Bei dauerhafter Zuordnung ist die Zahlung der Reisebeihilfen nur im Falle einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung (Beibehaltung des eigenen Hausstandes außerhalb des neuen Dienstortes oder dessen Einzugsbereiches) jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Beschäftigungsort steuerfrei. Liegt nur ein eigener Hausstand am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsbereich vor, ist mangels doppelter Haushaltsführung die Zahlung der Reisebeihilfe von Beginn an in voller Höhe steuerpflichtig.

Bei nicht dauerhafter Zuordnung (steuerrechtliche Auswärtstätigkeiten) ist die Zahlung der Reisebeihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die gesamte Dauer der Auswärtstätigkeit steuerfrei.

5. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 SächsTGV)

5.1 Umfang der Erstattung

Ein Berechtigter, der täglich zum Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, erhält als Trennungsgeld die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bei der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln mit Ausnahme von Flugzeugen wie bei Dienstreisen erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 17 Cent je Kilometer gewährt. Ein Berechtigter, der mit einem Kraftfahrzeug einer anderen Person mitgenommen wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Kilometer erhalten. Auf das Trennungsgeld sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt.

5.2 Steuerliche Hinweise

Bei dauerhafter Zuordnung ist das Trennungsgeld von Beginn an steuerpflichtig. Bei einer vorübergehenden, nicht dauerhaften Zuordnung ist das Trennungsgeld bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die gesamte Dauer der Auswärtstätigkeit steuerfrei (§ 3 Nr. 13 EStG).

III. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die obersten Dienstbehörden regeln die Bewilligung, Abrechnung und Zahlung von Trennungsgeld für ihren Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen ist das Landesamt für Steuern und Finanzen in Dresden zuständig für die Bewilligung, Abrechnung und Zahlung von Trennungsgeld.

2. Vordrucke

Für die Beantragung und Abrechnung von Trennungsgeld sind die jeweils geltenden Anlagen zur VwV-SächsTGV zu verwenden.

3. Antragstellung

Der Antrag des Bediensteten auf Bewilligung von Trennungsgeld ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren schriftlich einzureichen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SächsTGV). Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen ist der Antrag bei der Beschäftigungsdienststelle einzureichen. Diese prüft die Unterlagen und leitet diese an das Landesamt für Steuern und Finanzen in Dresden weiter.

Bei Erstantragstellung sind dem Antrag mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- die Verfügung zur veranlassten Maßnahme (Abordnung, Versetzung und anderes),
- der Nachweis über die eigene Wohnung am bisherigen Wohnort,
- der Nachweis über die vorübergehende Unterkunft am neuen Dienstort (z. B. Mietvertrag).

Wurde eine Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt, ist bei der Erstantragstellung zusätzlich das Schreiben über die zugesagte Umzugskostenvergütung beizufügen. Spätestens ab dem Dienstantritt sind zudem Nachweise über die erfolgten Wohnungsbemühungen laufend einzureichen. Dies können im Einzelnen sein:

- Kopien eigener in örtlichen Tageszeitungen aufgegebener Anzeigen und Zahlungsbeleg für die Aufgabe der Anzeige,
- Kopien von Zuschriften, die auf eigene Anzeige eingegangen sind,
- Durchschriften von Bewerbungen auf Wohnungsinserate,
- Durchschriften von Bewerbungen bei Wohnungsmaklern und Immobilienbüros,
- Kopien von Antwortschreiben der Wohnungsmakler und Immobilienbüros,
- Ausdrucke von Screenshots oder E-Mails bei entsprechenden Anzeigen im Internet,
- Auflistung mündlich oder fernmündlich erfolgter Bewerbungen.

Zu den einzelnen Nachweisen ist darüber hinaus anzugeben, aus welchen Gründen der Wohnungsmangel nicht behoben werden konnte. Soll Trennungsgeld wegen des Vorliegens eines Umzugshinderungsgrundes gewährt werden, sind dem Antrag die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Im Übrigen sind alle für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören insbesondere Fahrkarten sowie Nachweise über die am neuen Dienstort gezahlten Übernachtungskosten und Unterkunftskosten. Für Auslagen, für die ein Nachweis nicht erbracht werden kann (z. B. bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges), wird eine dienstliche Versicherung als ausreichend angesehen.

Sollte der Bedienstete einen Überblick über das ausgezahlte Trennungsgeld und die Höhe des steuerpflichtigen Teils wünschen, so hat er den Vordruck nach dem Muster der Anlage 7 zur VwV-SächsTGV ausgefüllt bei jeder Einreichung der Trennungsgeldabrechnung beizufügen.